

4. Wann ist im Sinne des Reichsgesetzes über die Rechtswirksamkeit der Bestellung hauptamtlicher Gemeindevorsteher und Schöffen in Preußen vom 24. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1069) ein Gemeindevorsteher für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Jahren bestellt?

III. Zivilsenat. Ur. v. 14. Mai 1935 i. S. Landgemeinde A.
(Bekl.) w. G. (RI.). III 217/34.

- I. Landgericht Arnsherg.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger, der bis dahin kaufmännischer Angestellter gewesen war, wurde am 29. Januar 1918 auf die Dauer von sechs Jahren von der Gemeindevertretung der Beklagten, einer westfälischen Landgemeinde, zum Gemeindevorsteher gewählt. Seine Wahl wurde vom Landrat auf die mit dem 1. Februar 1918 beginnende sechsjährige Amtsdauer bestätigt. Bei deren Ablauf wurde er am 21. Januar 1924 wiedergewählt. Ebenso wurde er bei den Neuwahlen, die am 3. Juli 1924 auf Grund des preußischen Gemeindevahlgesetzes vom 12. Februar 1924 (GS. S. 99) und am 5. Dezember 1929 auf Grund des preußischen Gesetzes über die Festsetzung der Gemeindevahlen vom 1. November 1928 (GS. S. 207) stattfanden, wiedergewählt. Jedesmal wurde seine Wiederwahl vom Landrat bestätigt. Er hat infolgedessen die Stelle des Gemeindevorstehers bei der etwa 800 Einwohner zählenden verklagten Gemeinde bis zum 31. Dezember 1931 bekleidet. Bei der ersten Wahl setzte die Gemeindevertretung für den Kläger eine „Dienstkostenentschädigung“ fest, die später durch weitere Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Kreisauausschusses mehrfach erhöht wurde. Der letzte Beschluß der Gemeindeversammlung vom 10. August 1928 setzte mit Wirkung vom 1. April 1928 neben einer Vergütung von 1500 RM., die der Kläger als Landesbeamter erhielt, die Unkostenentschädigung auf 5500 RM. jährlich fest. Dem entsprach der Bescheid des Kreisauausschusses vom 5. April 1929.

Nach seinem mit dem 1. Januar 1932 erfolgten Ausscheiden aus dem Amt hat der Kläger von der Beklagten Ruhegehalt beansprucht. Dieses ist ihm verweigert worden. Nach vergeblicher Anrufung des Bezirksausschusses hat er deshalb, gestützt auf die Bestimmungen des preußischen Gesetzes über die Rechtswirklichkeit der Bestellung hauptamtlicher Gemeindevorsteher und Schöffen vom 13. Dezember 1929 (GS. S. 197), auf Zahlung von Ruhegehalt geklagt. Die Vorinstanzen haben seinen Klageanträgen in der Hauptsache entsprochen. Die Revision der Beklagten führte zur Klageabweisung.

Gründe:

Die Vorderurteile haben sich die Ausführungen des erkennenden Senats im Urteil vom 19. September 1933 III 69/33 in der Sache B. gegen Gemeinde Gr. zu eigen gemacht und den Ruhegehaltsanspruch nach dem preußischen Gesetz über die Rechtswirklichkeit der Bestellung hauptamtlicher Gemeindevorsteher und Schöffen vom

13. Dezember 1929 für berechtigt erklärt. Die Revision erhebt insoweit keine Einwendungen, sondern tritt der Klage nunmehr nur mit der Berufung auf das Reichsgesetz über die Rechtswirksamkeit der Bestellung hauptamtlicher Gemeindevorsteher und Schöffen in Preußen vom 24. Oktober 1934 entgegen. Das angefochtene Berufungsurteil ist zwar vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet worden; das Gesetz ist aber gleichwohl als Reichsgesetz, das mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten ist und rückwirkend in der Vergangenheit geregelte, ja selbst rechtskräftig entschiedene Rechtsbeziehungen weitgehend erfasst und ändert, auf den vorliegenden Fall anzuwenden (vgl. Urteile des erkennenden Senats vom 28. Januar 1927 III 195/26, abgedr. *JW.* 1927 S. 1257 Nr. 15, und vom 24. Oktober 1933 in *RGZ.* Bd. 142 S. 47 und 52).

Das Reichsgesetz vom 24. Oktober 1934 bestimmt in Abs. 1:

Im Sinne des § 1 des preußischen Gesetzes über die Rechtswirksamkeit der Bestellung hauptamtlicher Gemeindevorsteher und Schöffen vom 13. Dezember 1929 (Gesetzsamml. S. 197) und mit Wirkung vom Tage seines Inkrafttretens gelten Gemeindevorsteher und Schöffen nur dann als besoldete angestellt oder gewählt und bestätigt, wenn sie für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Jahren bestellt sind und nicht nur eine Dienstaufwandsentschädigung, sondern ein Dienst Einkommen (Gehalt) beziehen. Über die Frage, ob ein Dienst Einkommen (Gehalt) bewilligt worden ist, entscheidet im Streitfalle der Preußische Minister des Innern endgültig. Aus besonderen Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleichen, rechtskräftigen Urteilen oder Schiedsprüchen können, soweit sie diesen Vorschriften entgegenstehen, Rechte nicht hergeleitet, bezahlte Beträge dürfen aber nicht zurückgefordert werden.

Wie der erkennende Senat bereits in dem erwähnten Urteil vom 19. September 1933 III 69/33 ausgeführt hat, kennt die Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (*GS.* S. 265) nur unbesoldete Gemeindevorsteher; bloß eine Entschädigung für Dienstunkosten darf ihnen nach § 40 gewährt werden. Dem Kläger hätte also eine Besoldung (Gehalt) nicht bewilligt werden dürfen. Auch eine Ruhegehaltsberechtigung konnte ihm hiernach nicht wirksam eingeräumt werden (*RGZ.* Bd. 121 S. 86). Aber das am 31. Dezember 1929 in Kraft getretene preußische Gesetz über die Rechtswirksamkeit der Bestellung hauptamtlicher Gemeindevorsteher und

Schöffen vom 13. Dezember 1929 hat die bis 31. Dezember 1929 entgegen den Bestimmungen der Landgemeindeordnungen erfolgten besoldeten Anstellungen oder Wahlen und Bestätigungen für die bei der Wahl festgesetzte Wahlzeit nachträglich gesetzlich genehmigt und damit den so gewählten und bestätigten hauptamtlichen Gemeindevorstehern die Rechte eines ordentlichen Kommunalbeamten zuerkannt. Das Reichsgesetz vom 24. Oktober 1934 schränkt diese nachträgliche gesetzliche Billigung ein. Nunmehr können aus solchen den Landgemeindeordnungen widersprechenden Anstellungen Gemeindevorsteher Gehalt und demzufolge Ruhegehalt nur dann beanspruchen, wenn sie für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Jahren bestellt waren und nicht nur eine Dienstaufwandsentschädigung, sondern Gehalt bezogen.

Beide im Gesetz genannten Voraussetzungen müssen also erfüllt sein, wenn der entgegen den Bestimmungen einer Landgemeindeordnung mit Besoldung gewählte und bestätigte Gemeindevorsteher als hauptamtlich angestellter Beamter mit Anspruch auf Ruhegehalt anerkannt werden soll. Die Frage, ob die dem Gemeindevorsteher gewährten Bezüge als ein wirkliches Dienst Einkommen (Gehalt) oder nur als eine Dienstaufwandsentschädigung anzusehen sind, entscheidet nach Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 1934 der Preussische Minister des Innern endgültig. Da auch in dieser Beziehung Streit zwischen den Parteien besteht, hat der Kläger nach Einlegung der Revision am 28. November 1934 bei dem Minister die diesem vorbehaltenen Entscheidung erbeten. Der Reichs- und Preussische Minister des Innern hat jedoch durch Erlass vom 7. März 1935 von der beantragten Entscheidung abgesehen, weil nach seiner Ansicht der Kläger nicht für einen Zeitraum von mindestens 12 Jahren zum Gemeindevorsteher der verklagten Gemeinde bestellt gewesen sei und schon aus diesem Grunde nach dem Gesetz vom 24. Oktober 1934 keinen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt gegen die Gemeinde habe. Die Frage nach der Zeitdauer der Bestellung eines Gemeindevorstehers unterliegt aber der uneingeschränkten Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte.

Der Kläger vertritt hierzu die Ansicht, in seiner wiederholten Wahl und Bestätigung zum Gemeindevorsteher liege, da seine Amtstätigkeit länger als 12 Jahre gedauert habe, im Sinne des Gesetzes vom 24. Oktober 1934 eine Bestellung für einen Zeitraum von wenig-

stens 12 Jahren. Er meint, anderenfalls wäre für die Anwendung des Gesetzes überhaupt kein Raum, weil eine Wahl und Bestätigung zum Gemeindevorsteher auf mehr als 6 Jahre nicht möglich gewesen sei. Dieser Einwand ist unbegründet. § 38 Satz 1 der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen bestimmt zwar, daß die Wahl des Gemeindevorstehers und seines Stellvertreters auf 6 Jahre erfolgt. Nach Satz 2 das. kann jedoch nach dreijähriger Dienstzeit der Gemeindevorsteher durch die Gemeindeversammlung auf 12 Jahre gewählt werden. Der Kläger hätte also nach dreijähriger Dienstzeit auf 12 Jahre gewählt werden können. Insbesondere wäre dies noch am 21. Januar 1924 bei seiner ersten Wiederwahl möglich gewesen. Die Rechtslage änderte sich dann freilich durch das preussische Gemeindewahlgesetz vom 12. Februar 1924. Dieses ordnete in § 1 die Neuwahl der Gemeindevertretungen der Städte und Landgemeinden an und bestimmte den Wahltag. Es bestimmte weiter in § 9 Abs. 1, daß gleichzeitig mit der Wahlzeit der damaligen Gemeindevertretungen die Wahlzeit der im Amte befindlichen unbefordeten Gemeindevorsteher endige und Neuwahlen alsbald nach der Neuwahl der Gemeindevertretungen stattzufinden hätten, daß auch die Wahlzeit der Neugewählten gleichzeitig mit der Wahlzeit der neuen Gemeindevertretung endige und die Ausscheidenden bis zur Einführung der Neugewählten im Amte blieben. Beachtlich aus diesem Gesetz ist noch die Bestimmung des § 14, wonach befordete Gemeindevorsteher, soweit sie bisher auf Lebenszeit gewählt werden konnten oder mußten oder ernannt wurden, fortan nur auf 12 Jahre gewählt werden konnten, daß also insoweit, wie es im Gesetz heißt, die Wahl- oder Amtszeit auf 12 Jahre beschränkt worden ist. Auch § 75 Abs. 2 der preussischen Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen Preußens vom 3. Juli 1891 (G. S. 233) läßt für Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern die Anstellung eines befordeten Gemeindevorstehers zu und ordnet an, daß dessen Wahl auf die Dauer von 12 Jahren erfolgt. Eine Wahl- oder Amtszeit von 12 Jahren ist also in den preussischen Gesetzen besonders vorgesehen. Auf Grund des § 9 des Gemeindewahlgesetzes vom 12. Februar 1924 hat dann die Neuwahl des Klägers am 3. Juli 1924 stattgefunden. Daß hierbei oder bei der vorhergegangenen Neuwahl vom 21. Januar 1924 von der Gemeindeversammlung beschlossen worden sei, die Wahlzeit des Klägers auf 12 Jahre zu erstrecken, hat er selbst nicht zu behaupten vermocht. Es braucht daher hier auch nicht

untersucht zu werden, ob bei der Wahl vom 3. Juli 1924 eine solche Erstreckung möglich gewesen wäre oder ob ihr die Bestimmung des § 9 Abs. 1 Satz 3 des Gemeindevahlgesetzes vom 12. Februar 1924 entgegengestanden hätte, wonach die Wahlzeit des Neugewählten gleichzeitig mit der Wahlzeit der neuen Gemeindevertretung endigte.

Über die Dauer der nach diesem Gesetz auch für die Wahlzeit der unbesoldeten Gemeindevorsteher maßgebenden Wahlzeit der Gemeindevertretungen sollte nach § 1 Satz 3 das in den neuen Gemeindeverfassungsgesetzen Bestimmung getroffen werden. Bevor es dazu kam, ordnete das Gesetz über die Festsetzung der Gemeindevahlen vom 1. November 1928 in § 1 an, daß die Gemeindevertretungen bis zum 31. Dezember 1929 neu zu wählen seien. Mit der Neuwahl endigte nach § 9 Abs. 1 Satz 3 des Gemeindevahlgesetzes auch die Wahlzeit des Gemeindevorstehers. Er mußte ebenfalls neu gewählt werden. Und demgemäß ist auch der Kläger am 5. Dezember 1929 neu gewählt und bestätigt worden. Aber auch hier vermag der Kläger nicht zu behaupten, daß seine Wahlzeit auf 12 Jahre bestimmt worden sei. Nur darauf aber kommt es an, wie der Wortlaut des Reichsgesetzes vom 24. Oktober 1934 zweifelsfrei ergibt. Die Bestellung des Gemeindevorstehers muß „für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Jahren“ erfolgt sein. Es genügt also nicht, daß die Wahl des Gemeindevorstehers nur für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung oder für die in den einzelnen Landgemeindeordnungen vorgesehene Wahlzeit der unbesoldeten Gemeindevorsteher von weniger als 12 Jahren erfolgt ist, vielmehr muß jeweils die Wahl und Bestätigung auf 12 Jahre erfolgt sein. Dies ist eine zwingende Voraussetzung für die Anwendbarkeit des preussischen Gesetzes vom 13. Dezember 1929, auf das allein der Kläger seinen Anspruch auf Ruhegehalt zu stützen vermag.

Im übrigen käme es nicht darauf an, ob der Kläger nur als unbesoldeter Gemeindevorsteher hätte gewählt und bestätigt werden können. Gerade eine Umgehung der Landgemeindeordnung in dieser Beziehung wäre nach der schon genannten Entscheidung des erkennenden Senats vom 19. September 1933 III 69/33 durch das Gesetz vom 13. Dezember 1929 geheilt gewesen, freilich nach dem neuen Reichsgesetz vom 24. Oktober 1934 nur dann, wenn die Bestellung für einen Zeitraum von wenigstens 12 Jahren erfolgt wäre und der Kläger ein „Dienst Einkommen“ hätte beziehen sollen. Eine Zusammenrechnung

mehrterer Wahlzeiten liegt nicht im Sinne des Gesetzes, vielmehr folgt aus seinem Wortlaut und dem Zusammenhang seiner Bestimmungen, daß eine Wahl und Bestätigung für einen Zeitraum von wenigstens 12 Jahren erfolgt sein muß. Gerade derartige Wahlen werden oft bei Landgemeinden vorgekommen sein, die sich in aufsteigender Entwicklung befanden, insbesondere in industriellen Gegenden, bei denen also eine umfangreichere Verwaltung und ein tüchtiger Gemeindevorsteher mit Erfahrung erforderlich waren und das Bestreben der Gemeindeversammlung dahin ging, den bewährten Gemeindevorsteher für die Gemeinde zu erhalten und ihn davon abzuhalten, Bürgermeister in einer Stadt zu werden. Denn der Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistratsmitglieder waren nach § 31 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (WS. S. 237) auf 12 Jahre zu wählen.

Fehlt hiernach die eine der Voraussetzungen, die nach dem Reichsgesetz vom 24. Oktober 1934 erforderlich ist, um dem Kläger die Stellung eines hauptamtlichen Gemeindevorstehers einzuräumen, so muß schon daran sein Ruhegehaltsanspruch scheitern, ohne daß es noch darauf ankommt, ob tatsächlich die Bezüge, die dem Kläger zugewilligt worden waren, nur als Dienstaufwandsentschädigung oder mindestens zum Teil als Dienst Einkommen gelten mußten.